
TOP 23:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 297/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes werden EU-rechtliche Vorgaben in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Änderungen basieren auf Vorgaben der EURATOM-Richtlinie 2014/87, die auch vor dem Hintergrund des Nuklearunfalls von Fukushima (Japan) auf eine kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen zielt. Die meisten der EU-Vorgaben sind bereits im nationalen Recht enthalten.

Die Änderungen des Gesetzes betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a des Atomgesetzes sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b des Atomgesetzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 798/16 - Beschluss -). Die Änderungswünsche betrafen u. a. die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Atomgesetz, mit der die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden) im atomrechtlichen Vollzug rechtlich sichergestellt werden sollte. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11659 - unverändert angenommen und damit die Anregungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht übernommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Weiter empfiehlt der Ausschuss, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Damit soll nochmals die Forderung des Bundesrates nach einer Regelung zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden bekräftigt werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus Drucksache **297/1/17** ersichtlich.